



MUSTER **Sendevereinbarung**

(vorangegangene Sendevereinbarungen werden durch diese ersetzt)

zwischen

AGORA-Arbeitsgemeinschaft offenes Radio/Avtonomno gibanje odprtega radia
(im folgenden AGORA genannt)

und

.....
Vor- Zuname Sendeverantwortliche/r

.....
Titel der Sendung

Richtlinien für RadiomacherInnen

Programmauftrag

AGORA und seine MitarbeiterInnen sind in ihrer Arbeit dem Bundesverfassungsgesetz Rundfunk und dem Privatradiogesetz verpflichtet.

Die Gestaltung von Programmelementen hat im Rahmen der Programmgrundsätze - sowohl nach dem jeweils gültigem Privatradiogesetz (PrR-G) wie auch der Charta Freier Radios Österreichs - zu erfolgen.

Des weiteren gelten für das Programm folgende Grundsätze:

Partizipation durch Offenen Zugang bildet das Grundprinzip der Programmschöpfung. AGORA schafft die strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen für die aktive Beteiligung eines breiten Spektrums an lokalen Gruppen, Initiativen und Einzelpersonen.

Dies beinhaltet: Gruppen, Initiativen und Einzelpersonen durch intensive Vernetzungsarbeit zur Programmschöpfung aufzufordern; den eigenen Radioschulungsbetrieb, in dem die technischen, die medienrechtlichen und gestalterischen Kenntnisse des Radiomachens vermittelt werden, zu organisieren; die dazu notwendige entsprechende Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Besonders gefördert werden hierbei Gruppen und Themen, die in den öffentlichen Medien bisher unterrepräsentiert sind (z. B. ethnische, soziale und sprachliche Minderheiten, Kinder, Jugendliche, Frauen).

Die Programmschöpfung - sprich: die Nutzung des Mediums Radio - erfolgt ehrenamtlich.

Durch Partizipation und Offenen Zugang sowie durch die Schwerpunktsetzung auf unterrepräsentierte Gruppen und Themen stellt AGORA ein Medium dar, das etwas leistet, was andere Medien (weder ORF noch Kommerzielle) nicht leisten können.

1 Programmgrundsätze

1.1 Brücke zwischen den Sprachgruppen

Der slowenischen Volksgruppe soll ein gleichberechtigter Zugang zum Medium Hörfunk gewährt werden, der für das Überleben und die Fortentwicklung von Minderheitensprachen von ausschlaggebender Bedeutung ist. Sendungen in slowenischer Sprache haben daher alle Lebensbereiche abzudecken, ein Schwerpunkt liegt im Bereich der Kinder- und Jugendsendungen. Das Programm richtet sich jedoch nicht exklusiv an die slowenische Volksgruppe, sondern baut bewusst Brücken zwischen den beiden Sprachgruppen. HörerInnen, die der slowenischen Sprache nicht mächtig sind, sollen diese als gleichberechtigte Begegnungssprache im öffentlichen Raum erleben. Das Tagesprogramm wird slowenischsprachig moderiert. Rahmenprogramme in der Abendschiene, die einzelne Sendungen verbinden, werden möglichst zweisprachig moderiert. Freie RadiomacherInnen werden aufgefordert, zumindest symbolisch slowenischsprachige Elemente in der An- und Abmoderation einzubinden. Aus- und Weiterbildungsangebote sollen helfen, die Kompetenzen in der Minderheitensprache und im Umgang mit Mehrsprachigkeit zu entwickeln und zu fördern.

1.2 Nichtkommerziell und werbefrei

Ein wesentliches Anliegen besteht darin, die Unabhängigkeit von den etablierten Print- und Hörfunkmedien sicherzustellen und letztendlich auch dem Entstehen privater Monopole und neuerlicher Konzentrationsentwicklungen am heimischen Medienmarkt entgegenzuwirken. Als nichtkommerzielles, werbefreies Radio arbeitet AGORA ohne Profitorientierung und stellt dem allgemeinen Trend zur Kommerzialisierung ein vielseitiges und anspruchsvolles Programm entgegen. Jegliche Form von Produkt- oder Namenswerbung ist untersagt.

1.3 Ehrenamtliche Programmschöpfung

Die Programmschöpfung – sprich: die Nutzung des Mediums Radio – erfolgt ehrenamtlich. Programme oder Programmteile die entgeltlich im Auftrag Dritter (nicht im Auftrag von AGORA bzw. des/der Sendungsverantwortlichen) ausgestrahlt oder produziert werden, bedürfen der ausdrücklichen und gesonderten Genehmigung durch den Vorstand. Hiervon ausgenommen sind Sendeflächen im Tagesprogramm, für die der Vorstand im Sinne der Förderung der slowenischen Sprache und Kultur und zur Sicherstellung der slowenischen Wortanteile – wenn erforderlich - redaktionelle MitarbeiterInnen beauftragen und bezahlen kann.

1.4 Offener Zugang und Demokratisierung des Kommunikationsprozesses

Im Sinne einer Demokratisierung des Kommunikationsprozesses trägt AGORA dazu bei, den Gegensatz zwischen ProduzentInnen und KonsumentInnen zu überwinden, also den HörerInnen den Offenen Zugang zu ermöglichen. Insbesondere durch diesen Offenen Zugang und das Angebot an Einschulungsmöglichkeiten werden interessierte Personengruppen und Einzelpersonen angeregt, an der Programmgestaltung aktiv mitzuwirken. AGORA will auf diese Weise Kreativität und demokratische Diskussionskultur beleben und als gemeinsame Plattform zwischen den Sprachgruppen, zwischen urbanem und ländlichem Raum, aber auch zwischen unterschiedlichen Alters- und Gesellschaftsgruppen fungieren.

1.5 Lokalbezüge und dezentraler Zugang

Die Programme haben lokale Bezüge zu berücksichtigen und zu fördern. Der in globalem Maßstab zentralisierten Distribution von Information und Unterhaltung wird die Konzeption eines dezentralen, horizontal vernetzten Informationsflusses entgegengestellt, der seinen Ausgang im Lokalen und Regionalen hat.

1.6 Interregionaler Kultur- und Informationsaustausch

Mit seinem Programm will AGORA auch das Bewusstsein dafür schärfen, dass Kärnten in einen grenzübergreifenden Nachbarschaftsraum eingebettet ist, der sich durch seine besondere sprachliche und kulturelle Vielfalt auszeichnet. AGORA verfolgt mithin auch das Ziel, den interregionalen Kultur- und Informationsaustausch zu verbessern und den Blick auf gemeinsame Entwicklungsziele zu lenken. Dies soll durch eine enge Kooperation mit unabhängigen Radiostationen und Printmedien in den Nachbarregionen erreicht werden.

1.7 Gesellschaftsspiegel

Bei der Programmgestaltung sind relevante gesellschaftliche, geistige, soziale, politische, und künstlerische Strömungen zu beachten; allerdings reicht es nicht aus, jeweils etablierte Anschauungen und Richtungen im Rahmen des Programmes wiederzugeben - im besonderen sind abweichende oder erst aufkommende Strömungen zu berücksichtigen.

1.8 Richtlinien des Europäischen Parlaments

Im übrigen gelten für die Gestaltung des Programmes die vom Europäischen Parlament in seinem Bericht zum Rundfunk vom 21. April 1989 diesbezüglich formulierten Richtlinien:

- a) *Objektivität, Integrität und Unvoreingenommenheit bei der Sendung von Nachrichten;*
- b) *Trennung von Nachrichten und Meinungen, Namensnennung derjenigen, die ihre Meinung äußern, freie Meinungsäußerung im Rahmen der geltenden Gesetze;*
- c) *Achtung der politischen, religiösen, sozialen, kulturellen und sprachlichen Vielfalt;*
- d) *Achtung der persönlichen Würde, des Ansehens und der Privatsphäre sowie der in internationalen Abkommen garantierten Rechte und Freiheiten;*
- e) *Schutz von Kindern und Jugendlichen;*
- f) *Achtung der Gleichheitsprinzipien, die jede Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer Rasse, einer Kultur, einem Geschlecht oder einer Religion ausschließen.*

2 Rechtliche Vorgaben für alle Programmbereiche

2.1 Verfassungs- und Gesetzeskonformität

Alle Programmelemente sind im Sinne der Verfassung im Einklang mit der österreichischen Rechtsordnung zu gestalten. Die Ausübung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung und Information ist nur insoweit beschränkt, als dies das Regionalradiogesetz, die Mediengesetzgebung oder andere gesetzliche Bestimmungen vorsehen. Für die Programmarbeit bei AGORA sind die geltenden medienrechtlichen Bestimmungen - besonders die Bestimmungen, die die Authentizität des Berichteten regeln - zu beachten.

2.2. Prinzip der Eigenverantwortlichkeit

Grundsätzlich gilt in Fragen der Haftung für Sendungsinhalte das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit der ProgrammacherInnen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der namentlichen Kennzeichnung von Sendungsbeiträgen. Nach außen hin besteht allerdings in jedem Fall die Haftung bzw. Mithaftung des Herausgebers im Rahmen der Mediengesetzgebung.

2.3. Schutz des Individuums

Bei der Programmgestaltung ist vor allem darauf zu achten, dass in jedem Fall die Würde des Menschen gewahrt bleibt, dass die Privatsphäre des einzelnen nicht verletzt und dass generell dem Gebot fairer Vorgangsweise entsprochen wird.

Heimliche Tonaufnahmen von Gesprächen zwischen Dritten, die nicht zur Kenntnisnahme Außenstehender bestimmt sind und nicht öffentlich geführt werden, sind unzulässig. Es ist auch unzulässig, die von einem/einer GesprächspartnerIn über sein/ihr Gespräch mit einer Person oder mit mehreren Personen durchgeführte Tonaufnahme an diesem Gespräch nicht beteiligten Personen bzw. der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, es sei denn, die an diesem Gespräch Beteiligten hätten dem ausdrücklich zugestimmt. Wenn der /die GesprächspartnerIn eine Aufnahme ablehnt, ist bereits die Durchführung der Aufnahme unzulässig.

2.4. Gerichtsberichterstattung

Die Berichterstattung über gerichtliche Strafverfahren ist vor allem an das Gebot der Achtung der Menschenwürde aller Verfahrensbeteiligten (und deren Angehöriger) gebunden. Der/die Beschuldigte oder Angeklagte ist bis zur gerichtlichen Feststellung seiner/ihrer Schuld als unschuldig zu behandeln. Die Berichterstattung hat ohne die geringste eigene Meinung oder Kommentierung zu erfolgen. Die Berichterstattung hat ausschließlich in einer getreuen Wiedergabe der Vorgänge im Verfahren zu bestehen.

2.5. Senderechte

Die Senderechte für Sendungen der freien RadiomacherInnen (wie auch bezahlter redaktioneller MitarbeiterInnen) verbleiben für zwei Monate ab Erstausstrahlung bei AGORA. Die Erstausstrahlungsrechte für diese Produktion liegen grundsätzlich bei AGORA. Die Nutzungsrechte sind während der zwei Monate ab Erstausstrahlung nicht ohne Zustimmung des Herausgebers (AGORA) weiter gebbar.

3. Grundsätze für freie RadiomacherInnen

3.1. Geltungsbereich

Freie RadiomacherInnen sind Personen und/oder Gruppen ohne juristischen Status, die im Rahmen des offenen Zugangs unter Einhaltung der Grundsätze von AGORA regelmäßig oder einmalig Sendungen/Beiträge gestalten. HerausgeberIn für die Sendungen der Freien RadiomacherInnen ist der Verein AGORA-Arbeitsgemeinschaft offenes Radio/Avtonomno gibanje odprtega radia. Freien RadiomacherInnen wird vom Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsführung und in Absprache mit der Redaktion eine regelmäßige Sendezeit eingeräumt und der Sendeplatz festgelegt.

3.2. Pluralität

Meinungsvielfalt bzw. Pluralität bedeuten die Darstellung verschiedenster Standpunkte, Sichtweisen und Meinungen zu einem Themenkomplex unter Berücksichtigung jener Standpunkte, Sichtweisen und Meinungen der unmittelbar oder mittelbar Betroffenen bzw. auch voneinander gegensätzlichen Sichtweisen, Standpunkten und Meinungen.

3.3. Praxis

Sendungen von Freien RadiomacherInnen entsprechen in Summe den Erfordernissen der inhaltlichen und formalen Meinungsvielfalt und Pluralität. In der Programmgestaltung der Freien RadiomacherInnen gilt so das Prinzip der Außenpluralität, dem zufolge die einzelnen Sendungen subjektive Standpunkte einnehmen können. Bildet sich in der Programmabfolge eine Tendenz der Einseitigkeit heraus, so hat der Vorstand in Zusammenarbeit mit der Redaktion und Geschäftsführung dafür Sorge zu tragen, im Sinne von Pluralität und Meinungsvielfalt ergänzende Gruppen und Sendungen in den Sendeplan aufzunehmen.

3.3.1. Programmelemente von Sendungen Freien RadiomacherInnen müssen sachlich fundierte und konkrete Angaben, die nicht auf Gerüchten und eigenen Spekulationen basieren, enthalten, sofern sie als Berichterstattung, Kommentar, Sachanalyse oder Feature gekennzeichnet sind und somit Wahrheitsanspruch erheben.

3.3.2. Quellen sind ausnahmslos und ausdrücklich anzugeben.

3.3.3. Mit fiktiven Gestaltungselementen gebaute Beiträge sind von den Bestimmungen in 3.3.1. und 3.3.2. ausgenommen, wenn sie ausdrücklich auf ihren fiktiven Charakter am Ende der Sendung hinweisen.

3.4. Kennzeichnung

Der überblicksmäßige Sendungsinhalt sowie die GestalterInnen der Beiträge zu Sendungen oder Beiträgen der Freien RadiomacherInnen sind namentlich zu nennen. Für nicht namentlich gekennzeichnete Beiträge liegt die Verantwortlichkeit beim jeweiligen Inhaber/der jeweiligen Inhaberin der Sendevereinbarung.

3.5. Gestaltung

Durch Schnitte und Kürzungen sowie andere gestalterische Mittel darf es zu keinerlei inhaltlichen Verzerrung oder Negation des Berichtes kommen. Die Gestaltung der Sendungen in technischer, inhaltlicher, formaler und sprachlicher Hinsicht hat bestmöglich zu erfolgen.

3.6. Werbefreies Programm

Analog Pkt. 1.2. ist Werbung für Produkte und Produktnamen sowie Wahlwerbung unzulässig. Namentliche Nennungen w.z.B. von Plattenlabels oder Verlagen sind dann zulässig, wenn damit eine Steigerung des Informationswertes einhergeht. Bei Sponsoring oder Patronanz von einer oder mehreren Sendungen ist die Zustimmung der Geschäftsführung einzuholen und die Nennung des Sponsors am Anfang und/oder Ende des Beitrages/der jeweiligen Sendung möglich. Für Werbung im Off air - Bereich ist die Zustimmung der Geschäftsführung einzuholen. Namensnennung von Firmen oder bestimmten Produkten sind zu vermeiden. Ausgenommen hiervon sind Berichterstattungsfälle, die die Nennung oben beschriebener Namen inhaltlich unbedingt erfordern.

4. Unentgeltlichkeit

Freie RadiomacherInnen gestalten ihre Sendungen auf AGORA unentgeltlich.

5. Rahmenbedingungen für sendeverantwortliche freie RadiomacherInnen

5.1. Dem/der Sendeverantwortlichen sind die „Richtlinien allgemeiner Art von AGORA“ in der zum Vereinbarungsabschluss gültigen Fassung bekannt sowie die in den Studioräumen ausgehängte Studioordnung zur Kenntnis gebracht. Sie/er verpflichtet sich, die dort beschriebenen Abläufe und Regelungen in ihrer/seiner Radioarbeit einzuhalten.

5.2. Der/die Sendeverantwortliche hat die medienrechtlichen Unterlagen erhalten, ist über die medienrechtlichen Rahmenbedingungen in Kenntnis gesetzt und verpflichtet sich an einer von AGORA allfällig angebotenen Medienrechtseinschulung verbindlich teilzunehmen. Der/die Sendeverantwortliche handelt nach dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit. Sie/er haftet dem Verein dafür, dass die Radiosendung nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder in Rechte Dritter eingreift. Wird AGORA (HerausgeberIn) - aus welchem Grund auch immer - in Anspruch genommen oder bestraft, ist der/die Sendeverantwortliche zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet.

5.3. AGORA ist berechtigt, Produktionen des/der Sendeverantwortlichen für Dokumentations- bzw. Archivierungszwecke auf Bild- oder Schallträger festzuhalten und ggf. als Wiederholungen auszustrahlen. Die Regelungen des Punktes 2.5. der „Richtlinien allgemeiner Art von AGORA“ bleiben davon unberührt.

5.4. Dem/der Sendeverantwortlichen obliegt die rechtzeitige Beistellung des Sendematerials. AGORA übernimmt keine Haftung für das Sendematerial außer bei vorsätzlicher Beschädigung durch MitarbeiterInnen des Vereins AGORA oder Beschädigungen durch höhere Gewalt.

5.5. Die MitarbeiterInnen von AGORA übernehmen die Koordination der Produktion und Ausstrahlung der von der/dem Sendeverantwortlichen produzierten Sendung oder eines Beitrages während des vereinbarten Zeitraumes. Der Ausfall einer Sendung aus technischen Gründen, aufgrund einer Liveübertragung oder aus höherer Gewalt oder die Verschiebung der Sendung aus oben genannten Gründen auf einen dem/der Sendeverantwortlichen zumutbaren anderen Sendetermin ist zulässig. Schadenersatz bzw. jede Haftung von AGORA für Schäden, die durch Nichtsendung an einem bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Zeit entstehen, ist ausgeschlossen.

5.6. Hält der/die Sendeverantwortliche die beantragte Sendezeit unentschuldigt öfter als zwei mal nicht ein, so führt das zum Verlust der vereinbarten Sendezeit für den/die Sendeverantwortliche. Verhinderungen sind bis 13.00 Uhr des jeweiligen Wochentages (Montag bis Freitag) bekannt zu geben. Verhinderungen an Samstagen und Sonntagen sind bis Freitag 13 Uhr bekannt zu geben. Für später gemeldete Verhinderungen

übernimmt AGORA keinerlei Verantwortung. Verstöße gegen die Richtlinien allgemeiner Art, die gegenständliche Vereinbarung, die medienrechtlichen Bestimmungen und die Studioordnung führen zum Verlust des Sendeplatzes.

5.7 Der/die Sendeverantwortliche verpflichtet sich, der slowenischen Sprache und Kultur einen gleichberechtigten Stellenwert zu geben. Sei es in symbolischer Form durch Begrüßung, An- Ab- und Zwischenmoderationen, slowenischsprachige Beiträge, Kultur- und Veranstaltungshinweise im slowenischsprachigen Raum, slowenischsprachige OTs, u.v.a.m., und im Idealfall eine Ausgewogenheit von 50:50% zwischen slowenischer und deutscher Sprache einzuhalten.

5.8 Der/die Sendeverantwortliche haftet für die in seinem/ihrem Redaktionsteam regelmäßig Mitwirkenden und seine/ihre Studiogäste.

5.9 Änderungen der inhaltlichen Ausrichtung der Sendung, sowie Änderungen im Redaktionsteam der sendungsverantwortlichen freien RadiomacherInnen sind der Geschäftsführung unaufgefordert unverzüglich bekannt zu geben.

5.10 Die Rahmenbedingungen für sendeverantwortliche freie RadiomacherInnen gelten vollinhaltlich für KooperationspartnerInnen.

